

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Historisches Seminar

**Studienordnung für die berufsbegleitende Weiterbildung
von Lehrern mit Fachschulabschluss für das Lehramt an Mittelschulen
im Fach Geschichte**

Gliederung:

- § 1 Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Vermittlungsformen und Leistungsnachweise
- § 4 Ausbildungsinhalte/Studienbereiche
- § 5 Zwischenprüfung
- § 6 Erste Staatsprüfung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

Diese Studienordnung regelt die berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrern mit Fachschulabschluss für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Geschichte an der Universität Leipzig auf der Grundlage

- des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 04.08.1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19.08.1998 (SGVBl. S. 459),
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an den Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 26.03.1992, geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 04.01.1994,
- der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge für die Lehramter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien vom 21.04.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Universität Leipzig, Nr. 6/94
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluss für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen (WeiVO) vom 30.08.1994, geändert durch die Verordnung vom 14.06.1995.

§ 2

Aufbau des Studiums

- (1) Für das Lehramt an Mittelschulen ist Geschichte als Studiertes Fach im Umfang von 40 SWS einschließlich der Fachdidaktik Geschichte mit 6 SWS zu studieren. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfasst zwei Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Zum Hauptstudium gehören zwei Fachsemester. Das Hauptstudium wird mit einer Teilprüfung zur Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Während des Grund- und Hauptstudiums sollten pro Semester 10 SWS im Fach Geschichte belegt werden.

§ 3

Vermittlungsformen und Leistungsnachweise

(1) Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen
- Proseminare
- Seminare
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen

- (2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen kann mit Leistungsnachweisen belegt werden. Leistungsnachweise (benotete Scheine) werden in der Regel für Referate, schriftliche Hausarbeiten oder für andere vergleichbare Leistungen vergeben. Die Art und Weise, wie Leistungsnachweise erbracht werden können, wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 4

Ausbildungsinhalte/Studienbereiche

Im Studiengang Lehramt an Mittelschulen sind nach der Maßgabe dieser Studienordnung Lehrveranstaltungen aus folgenden Studienbereichen (Lehrgebieten) zu belegen:

- Geschichte des Altertums
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.)
- Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.)
- Fachdidaktik Geschichte

Hinzu kommen noch Lehrveranstaltungen eigener Wahl.

§ 5

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet am Ende des Grundstudiums statt. Sie besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

Prüfungsgebiete sind:

- Geschichte des Altertums
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.)
- Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.)

- (2) Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer im Grundstudium folgende Lehrveranstaltungen belegt hat:

- drei Proseminare eigener Wahl aus drei der vier Studienbereiche Geschichte des Altertums, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.) und Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.)
- ein Proseminar Fachdidaktik Geschichte
- eine Übung eigener Wahl aus den Studienbereichen Geschichte des Altertums, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.) und Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.)

- drei Vorlesungen eigener Wahl aus drei der vier Studienbereiche Geschichte des Altertums, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.) und Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.).

Für vier Proseminare sind Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 6

Teilprüfung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Geschichte ist als Teilprüfung nach Abschluss der wissenschaftlichen Ausbildung abzulegen. Sie umfasst laut § 11 und § 52 der LAPO I und unter Berücksichtigung der WeiVO § 6:

- eine schriftliche Prüfung
- zwei mündliche Prüfungen

Prüfungsgebiete sind:

- A Geschichte des Altertums
- B Geschichte des Mittelalters
- C Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.)
- D Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.)

Schriftliche Prüfungen:

- Klausur zu den Prüfungsgebieten A bis D
Prüfungsdauer: 3 Stunden
Es sind zwei Themen aus den Prüfungsgebieten A - D zu bearbeiten.

Mündliche Prüfungen:

- a) Prüfung zu den Prüfungsgebieten A bis D
Prüfungsdauer: 45 Minuten
Es werden die Gebiete geprüft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.
- b) Prüfung Fachdidaktik Geschichte
Prüfungsdauer: 30 Minuten

(2) Zulassungsvoraussetzungen für die Teilprüfung zur Ersten Staatsprüfung sind im Fach Geschichte:

- bestandene Zwischenprüfung im Fach Geschichte (Lehramt)
- Kenntnisse in Englisch oder Französisch
- Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS während des Hauptstudiums in den im § 4 genannten Studienbereichen, darunter 2 SWS Fachdidaktik Geschichte.

Für den Besuch von drei Seminaren wahlweise aus den Studienbereichen Geschichte des Altertums, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.) und Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.) sind Leistungsnachweise zu erbringen. Weiterhin ist die Teilnahme an einem Seminar in Fachdidaktik mit einem Leistungsnachweis zu belegen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist vom Rat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig am 14.12.1998 angenommen und vom Senat der Universität Leipzig am 02.02.1999 beschlossen worden.
- (2) Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus mit Schreiben vom 11.02.1999 (Az.: 21-7831/WeiVOGe-1) angezeigt und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus erfolgte mit Schreiben vom 09.03.1999 (Az.:24-6758/460/7).

Leipzig, den 19. März 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

Anlage zur Studienordnung für die berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrern mit Fachschulabschluss für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Geschichte

Studienprogramm

(Empfehlungen für die Aufteilung der Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium für die berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrern mit Fachschulabschluss für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Geschichte)

Grundstudium

Studienbereiche	Anzahl/ Vermittlungsform	SWS
Geschichte des Altertums	1 PS, L	2
Geschichte des Mittelalters	1 PS, L	2
aus: Geschichte der Neueren Zeit (16.-19. Jh.) Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.)	1 PS, L	2
Fachdidaktik Geschichte	1 PS, L	2
aus: Geschichte des Altertums Geschichte des Mittelalters Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.) Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.)	1 Ü	2
aus: Geschichte des Altertums Geschichte des Mittelalters Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.) Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.) Fachdidaktik Geschichte	5 V	10

Zwischenprüfung

Hauptstudium

aus: Geschichte des Altertums Geschichte des Mittelalters Geschichte der Neueren Zeit (16.-19. Jh.) Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.)	3 verschiedene S, L	6
Fachdidaktik Geschichte	1 S, L	2
aus: Geschichte des Altertums Geschichte des Mittelalters Geschichte der Neuzeit (16.-19. Jh.) Geschichte der Neuesten Zeit (20. Jh.) Fachdidaktik Geschichte	6 V aus allen Bereichen	12

Erste Staatsprüfung

PS= Proseminar, S= Seminar, Ü= Übung, V= Vorlesung, L= Leistungsnachweis

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Ordnung des Zentrums für Hochschulsport der Universität Leipzig

Auf der Grundlage der §§ 125 und 130 Sächsisches Hochschulgesetz vom 4. August 1993 (SHG) in Verbindung mit § 31 der Verfassung der Universität Leipzig erlässt der Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 08. Dezember 1998 folgende Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport der Universität Leipzig¹:

1. Das Zentrum für Hochschulsport - im folgenden ZfH genannt - ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Leipzig. Es nimmt die Aufgaben der Hochschule gem. § 4 Abs. 4 SHG wahr.
2. Das ZfH der Universität Leipzig kann Aufgaben des Allgemeinen Hochschulsports für andere Hochschulen am Hochschulstandort Leipzig wahrnehmen. In diesem Fall ist das durch eine Vereinbarung zu regeln.
3. Dem ZfH obliegt die Förderung der freiwilligen sportlichen Betätigung der Studierenden im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports. Im Einzelnen ist es insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Das ZfH stellt auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes für die Studierenden der Universität Leipzig und ggf. für die Studierenden der kooperierenden Hochschulen ein bedarfsgerechtes und differenziertes Sportangebot bereit. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten können sich die Beschäftigten der Universität und ggf. der kooperierenden Hochschulen am Hochschulsport beteiligen.
 - b) Das ZfH ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Hochschulsportveranstaltungen verantwortlich.
 - c) Das ZfH entwickelt Konzepte für die Weiterentwicklung des Hochschulsports und setzt sich für deren Umsetzung ein.

¹ Für den gesamten Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- d) Das ZfH setzt sich für die Qualifizierung der am Zentrum für Hochschulsport tätigen Übungsleiter ein.
 - e) Das ZfH kümmert sich um eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Sportstätten für den Hochschulsport.
 - f) Das ZfH sorgt in Abstimmung mit der Sportwissenschaftlichen Fakultät für die Beschaffung von Sportgeräten und Ausstattungen der Sportanlagen.
 - g) Das ZfH fördert den Hochschulsport auch durch die Mitarbeit in Gremien oder Organisationen des Landes und des Bundes.
 - h) Das ZfH entwickelt und pflegt Kooperationen mit Trägern des außeruniversitären Sports.
4. Das ZfH untersteht dem Rektoratskollegium. Die Leitung obliegt einem hauptberuflichen Leiter, der vom Rektorat bestellt wird. Der Leiter des ZfH ist Vorgesetzter des zum ZfH gehörenden Personals und hat die fachliche Aufsicht über den Hochschulsport. Er berät die Gremien der Hochschule in allen den Hochschulsport betreffenden Fragen. Auf Vorschlag des Leiters wird vom Rektorat ein Stellvertreter bestellt. Mindestens einmal im Monat findet eine Dienstberatung des hauptamtlichen Hochschulsportpersonals statt.
5. Das Zentrum für Hochschulsport hat folgende Gremien:
- a) die Übungsleitervollversammlung
 - b) den Beirat
6. Die Übungsleitervollversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Sie nimmt den Bericht des Leiters des ZfH zu den Ergebnissen des vorausgegangenen Semesters, zur aktuellen Situation und zu besonderen Bedingungen und Ereignissen des bevorstehenden Semesters entgegen und berät zu Fragen der Organisation und Durchführung des Hochschulsports. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vertreter für den Beirat und einen Stellvertreter.
7. Am ZfH wird ein Beirat eingerichtet, der sich mit Fragen des Hochschulsports befasst und dazu Empfehlungen gibt. Insbesondere folgende Fragen sind zu behandeln:
- a) Arbeitsschwerpunkte des Hochschulsports
 - b) Jahreshaushalt
 - c) Kooperationen mit Hochschulen und Institutionen außerhalb der Hochschule

Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Beauftragter des Senats (der i.d.R. der Gruppe der Hochschullehrer angehören sollte),

- je einem Vertreter der Fakultäten und des "Sonstigen Bereiches",
- Vertreter der Studierendenschaft (Sportreferent des Studentenrates),
- Vertreter der Übungsleiter bzw. nebenamtlich Beschäftigten im Hochschulsport.

Der Leiter des ZfH nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Je ein Vertreter der kooperierenden Hochschulen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

8. Die Vertreter der Gremien und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode der sie entsendenden Gremien durch diese gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
9. Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 19. März 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor